

28 LV Parkett-, Holzpflasterarbeiten

Allgemeine Baubeschreibung

Allgemeine Baubeschreibung

Bauvorhaben:

Sanierung Forstdienstgehöft Hakenberg

Zum Wald 51

33165 Lichtenau

1. Allgemeines

Wald und Holz NRW beabsichtigt eine Sanierung des Forstdienstgehöfts Hakenberg.

Es handelt sich um ein zweigeschossiges, massiv errichtetes Gebäude mit Unterkellerung. Die Decken bestehen aus seiner Holzbalkenkonstruktion.

Das Gebäude hat ein Satteldach aus einer Holzkonstruktion mit einer Dachpfannendeckung.

Bei der Durchführung der Baumaßnahme soll der Außenbereich so wenig wie nötig beeinträchtigt werden.

Die Baustellenzufahrt- und Zugangsmöglichkeiten zur Baustelle erfolgen von der Straße "Zum Walde" aus.

Die Bauarbeiten sind vom 1. Quartal 2025 bis zum 3. Quartal 2025 geplant.

2. Lage und Erschließung

Die postalische Anschrift des Forstdienstgebäudes lautet:

Zum Walde 51

33165 Lichtenau

Zufahrten und Wege für den Baustellenverkehr werden vor Arbeitsbeginn gemeinsam mit der Bauleitung besprochen und abgestimmt.

Die allgemeinen Kurvenschablonen für LKWs sind an diesem Standort nicht gewährleistet. Die Erreichbarkeit ist hinsichtlich der Leistungen dieses Gewerks vor Angebotsabgabe zu prüfen. Der Auftragnehmer (AN) ist verpflichtet, sich vorab von den örtlichen Verhältnissen und der Beschaffenheit der Baustelle, insbesondere Anfahrt, Transport, zu informieren.

28 LV Parkett-, Holzpflasterarbeiten

Allgemeine Baubeschreibung

Nachforderungen aus Unkenntnis der Örtlichkeit werden ausgeschlossen.

3.Auftraggeber

Wald und Holz NRW
Regionalforstamt Hochstift
Stiftsstraße 15
33014 Bad Driburg

Allgemeine Vertragsbedingungen - AVB

Vertragsgrundlagen:

Die Vertragsgrundlagen für die Ausführung nachfolgender Arbeiten sind:

- Die VOB Teile A
- Die VOB Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (DIN 1961)
- VOB Teil C: Allgemeine technischen Vorschriften für Bauleistungen
- Die zusätzlichen Vertragsbedingungen
- Die Vorbemerkungen sowie das nachfolgende Leistungsverzeichnis
- Die einschlägigen DIN Vorschriften sowie die derzeit allgemein gültigen anerkannten regeln der Technik
- Die bauaufsichtlichen Bestimmungen
- Die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften
- Die Lieferung und fachgerechte Verarbeitung der Materialien nach Fachregeln und Hersteller- und Verarbeitungsvorschriften

Darüberhinaus gelten für alle Arbeiten insbesondere: (In den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen).

- Landesbauordnung NRW einschl. Ergänzungen der Genehmigungsbehörde
- Ausführungszeichnungen
- Regeln der BG
- Die aktuellen UVV's
- Kreislaufwirtschaftsgesetz mit aktuellem

Leistungsverzeichnis

Modernisierung Forstdienstgehöft Hakenberg

28 LV Parkett-, Holzpflasterarbeiten

Allgemeine Vertragsbedingungen - AVB

Regelwerk

- Landesabfallgesetz LAbfG
- Wasserhaushaltsgesetz

Alle notwendigen Maße sind eigenverantwortlich vor Ort zu prüfen! Unstimmigkeiten mit der Ausführungsplanung sind unverzüglich der Bauleitung mitzuteilen.

Zur Vermeidung von Unklarheiten sollte vor Angebotsabgabe eine Ortsbesichtigung vorgenommen werden.

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach Aufmaß, welches vom AN mit den Rechnungen vorzulegen ist.

Zusätzliche Vertragsbedingungen - ZVB

Zusätzliche Vertragsbedingeungen:

Ausführungsfristen:

Die bauliche Umsetzung der Maßnahme soll Anfang bis Mitte 2025 erfolgen.
Beginn des jeweiligen Gewerks siehe Veröffentlichung der Ausschreibung.

Die kalkulierten Arbeitstage, sowie die Anzahl der einzusetzenden Arbeitskräfte für die Erbringung der Leistungen des beigefügte Leistungsverzeichnisses sind nachstehend anzugeben:

Anzahl der Facharbeitskräfte:

'.....'

Anzahl der Arbeitstage:

'.....'

Die Reihenfolge der auszuführenden Arbeiten und Bauteile ist gemeinsam mit dem Bauhern abzustimmen.

Hinweis:

Der Bauherr macht deutlich, dass es sein eindeutiges Einverständnis gebe muss, wenn der Vertragspartner einen Subunternehmer hinzuzieht.

28 LV Parkett-, Holzpflasterarbeiten

Zusätzliche Vertragsbedingungen - ZVB

Baustrom, Bauwasser und Baumüll:

Für den Verbrauch von Baustrom werden dem AN 0,3% der Bruttoabrechnungssumme in Abzug gebracht.

Für den Verbrauch von Bauwasser werden dem AN 0,1% der Bruttoabrechnungssumme in Abzug gebracht.

Baumüll ist vom AN eigenständig täglich und regelmäßig auf seine Kosten zu beseitigen und zu entsorgen. Hierzu zählen auch sämtliche Verpackungsmaterialien und Abfälle etc. Die Entsorgungsvorschriften sind zu beachten.

Für nicht zuzuordnen Müll werden dem AN 0,3% der Bruttoabrechnungssumme in Abzug gebracht.

Gewährleistung:

Die Gewährleistung beträgt nach VOB 4 Jahre.
Zur Sicherung der Gewährleistung werden dem AN für den Zeitraum der Gewährleistung eine Sicherheit in Höhe von 3% der Rechnungsbruttosumme einbehalten. Der Sicherheitsbetrag kann durch eine Bankbürgschaft abgelöst werden.

Schadenshaftung:

Der Bauherr haftet für keinerlei Schäden, die durch den Auftragnehmer oder seine Beauftragen verursacht werden. Eine Haftung ist ausgeschlossen für die auf der Baustelle gelagerten Baustoffe, Geräte Gerüste, Baumaschinen, Absperrungen etc.

Sämtliche Schutzmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Grundstücks- und Straßenbenutzer sind vom Unternehmer vorschriftsmäßig herzustellen und zu unterhalten.

Evtl. Beschädigungen und Verschmutzungen bei der

28 LV Parkett-, Holzpflasterarbeiten

Zusätzliche Vertragsbedingungen - ZVB

Ausführung der Arbeiten sind unverzüglich durch den Unternehmer kostenlos zu beseitigen.

Erbrachte Leistungen sind vom AN bis zur Abnahme vor Beschädigungen zu schützen.

Sonstiges:

Das Rauchen im Gebäude ist untersagt.

Das Einrichten, Vorhalten und Abräumen der Baustelle für sämtliche in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen, wie:

- Herrichten der erforderlichen Lager-, Aufenthalts und Arbeitsplätze
- Anschlüsse für Elektro, Wasser und Abwasser, Hauptversorgungsanschlüsse bauseits vorhanden
- Bereitstellung aller notwendigen Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Hilfsmittel
- alle erforderlichen Hilfsrüstungen und Fahrgerüste gem. den geltenden Vorschriften sind in die Einheitspreise einzurechnen!

Der Bauherr behält sich vor, Einzelleistungen aus dem Auftrag herauszunehmen.

Vergabe:

Falls dieses LV in Lose aufgeteilt sein sollte, so behält sich der Bauherr vor, diese einzeln zu vergeben oder einzelne Lose nicht auszuführen.

Der Bauherr behält sich vor, Einzelleistungen aus dem Auftrag herauszunehmen und in Eigenleistung auszuführen.

Rechnungen und Zahlungen:

- Rechnungen sind direkt an den Bauherrn (Forstamt) und in Kopie (per E-Mail) an die Bauherrenvertretung im Fachbereich II sowie dem vom Bauherrn beauftragten Architekten zu senden.
- Die Rechnungen ist prüffähig mit dem entsprechenden Aufmaß der Bauleitung zur Prüfung vorzulegen. A-Konto-Zahlungen sind mit **Positionsennung** und **prüffähigem Aufmaß** abzugeben. Pauschalierte Rechnungen können nicht freigegeben werden.
- Rechnungseingang ist der Tag, an dem eine prüffähige

28 LV Parkett-, Holzpflasterarbeiten

Zusätzliche Vertragsbedingungen - ZVB

- Rechnung mit Aufmaß im Büro der Bauleitung vorliegt.
- Schlussrechnungen ist ein **prüffähiges Gesamtaufmaß** mit **Positionsnummern** beizufügen. Belege und Stundenzettel sind unaufgefordert beizulegen. Eventuell benötigte Zeichnungen als Grundlage für das Aufmaß können bei der Bauleitung angefordert werden.
- Es wird grundsätzlich nach örtlichem Aufmaß abgerechnet. Für Arbeiten deren Umfang später nicht nachzuvollziehen ist, sind rechtzeitig zusammen mit der Bauleitung Aufmäße zu erstellen. Kommt der Auftragnehmer dieser Anforderung nicht nach, so wird nach gültigen Plänen abgerechnet.
- Notwendige, aber nicht im Leistungsverzeichnis aufgeführte Arbeiten sind vor Ausführung unter Angabe der entstehenden Kosten (Einheitspreis und Umfang) der Bauleitung anzuzeigen und erst nach schriftlicher Beauftragung auszuführen.
- Zahlungsfristen, wenn im Auftragsschreiben nicht anders vereinbart, entsprechend VOB
- Sollten Skontofristen vereinbart werden, so gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem die Überweisung seitens des Bauherrn an die Bank beauftragt wurde.
- A-Konto-Zahlungen werden in Höhe von 90% der erbrachten Leistung freigegeben.
- Der Bauherr ist berechtigt, Kosten die durch die nicht vertragsgemäße Auftragsabwicklung entstanden sind bei der Schlussrechnung der jeweils verantwortlichen Firmen in Abzug zu bringen.

Rechnungserstellung und zusätzliche Leistungen

Die als Zulage gekennzeichneten Positionen sind vor Ort auf Ausführungsnotwendigkeit zu prüfen!

Vor Beginn erkennbare Mehrleistungen sind dem AG vor Ausführung mitzuteilen und freigeben zu lassen.

Stundenlohnarbeiten sind anzumelden und vor Ausführung freigeben zu lassen und mittels Rapport nachzuweisen.

Eine ggf. erforderliche Werkplanung ist in den Angebotspreis mit einzukalkulieren und mit dem AG abzustimmen.

Eventuelle Nachtragsangebote sind eindeutig zu nummerieren (z.B. NA 1, NA 2 etc.) und Positionen eindeutig zu benennen (NA 1. 001, NA 1.002 etc.) Die Nachtragspositionen sind in der Rechnung den ursprünglichen LV-Positionen am Ende anzufügen. Rechnungen sind spiegelbildlich dem Leistungsverzeichnis zu erstellen.

28 LV Parkett-, Holzpflasterarbeiten

Zusätzliche Vertragsbedingungen - ZVB

Allgemeines

Der Unternehmer hat die Möglichkeit, sich vor Abgabe des Angebotes über die örtliche Situation, sowie Art, Umfang und Schwierigkeitsgrad der anzubietenen Leistungen durch Einsichtnahme in die bereit gestellten Planungsunterlagen umfassend zu informieren. Der Unternehmer bescheinigt durch die Abgabe des Angebotes, dass er ausreichend informiert ist und somit keine Unklarheiten bezüglich der Baumaßnahme und Abwicklung der Arbeiten bestehen.

Nachforderungen auf Grund mangelnder Information werden nicht anerkannt.

Nachfolgende Unterlagen sind vollinhaltlich Bestandteil der Leistungsbeschreibung:

Markenbezeichnungen

Die in der Leistungsbeschreibung ggf. enthaltenen Marken- und Firmenbezeichnungen gelten als Qualitätsbeispiele (Leitfabrikat) und sind somit Bestandteil des Angebotes. Alternativvorschläge sind zulässig, jedoch besonders auszuführen. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt dem Bieter.

Sondervorschläge

Sondervorschläge oder Abweichungen von den vorgegebenen Lösungen sind zugelassen, wenn die Aufgabenstellung ohne Maßänderung der wesentlichen Bauteile gleichwertig wie beschrieben erfüllt wird und die angegebenen Qualitätsmerkmale erreicht werden. Der Bieter muss seine, von der Ausschreibung abweichende Lösung detailliert beschreiben und so anbieten, dass die geplante technische Ausführung und die Preise eindeutig verwertbar sind. Veränderte Ausführungsfristen können nicht zugelassen werden. Außerdem sind technische Maß- und Konstruktionsblätter bzw. notwendig werdende Berechnungen beizulegen.

Nebenangebote, Änderungsvorschläge, Ergänzungen, Hinweise, Klarstellungen oder Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis sind auf einer besonderen Anlage zu machen und als solche deutlich zu kennzeichnen (siehe VOB/A, § 21).

Ausführungsunterlagen

Nach Auftragserteilung werden dem AN vom AG die zur Ausführung notwendigen Unterlagen in 2-facher Ausführung kostenlos zur Verfügung gestellt. Weitere

Leistungsverzeichnis

Modernisierung Forstdienstgehöft Hakenberg

28 LV Parkett-, Holzpflasterarbeiten

Zusätzliche Vertragsbedingungen - ZVB

Ausfertigungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Unterlagen sind vor der Verwendung vom AN auf Übereinstimmung und Richtigkeit zu prüfen.

Etwaige Unstimmigkeiten, Abweichungen zwischen Unterlagen der Fachplanung und den Unterlagen des AG und ähnliches sind sofort der Bauleitung anzuzeigen

Allgemeine Technische Vorbemerkungen (ATV)

allgemeine Technische Vorbemerkungen

1.1 Geltungsbereich, Allgemeines

1.1.1 Diese Vorbemerkungen sind Allgemeine TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN - ATV.

1.1.2 Bei Widersprüchen zu den ATV gelten vorrangig die Angaben im Leistungsverzeichnis.

Bei Widersprüchen zwischen dem Leistungsverzeichnis und der bei Auftragsdurchführung maßgeblichen Zeichnung ist nach den Zeichnungen bzw. Plänen zu arbeiten; daraus entstehende Rechte des Auftragnehmers werden damit nicht eingeschränkt.

Der Besondere Teil dieser ATV hat Vorrang vor dem Allgemeinen Teil.

1.1.3 Die vom Auftragnehmer verwendeten Ausführungsunterlagen müssen den Freigabevermerk des Auftraggebers oder seines Architekten tragen, um Verwechslungen bei der Bauausführung zu vermeiden. Ungültige Unterlagen sind vom Besitzer entsprechend zu kennzeichnen und als Beweismittel aufzubewahren. Nicht freigegebene Unterlagen dürfen nicht verwendet werden. Dies entbindet den Auftragnehmer aber nicht von seiner eigenen Prüfungs- und Hinweispflicht. Diese

28 LV Parkett-, Holzpflasterarbeiten

Allgemeine Technische Vorbemerkungen (ATV)

bleibt unberührt.

Während der Dauer der Bauarbeiten muss der Auftragnehmer die Projektunterlagen einschließlich Leistungsbeschreibung auf der Baustelle zur Einsicht bereit halten.

1.1.4 Werden unter 2.1 des besonderen Teils - Geltungsbereich - Allgemeine Technische Vertragsbedingungen der VOB/C (DIN 18299 ff.) genannt, so gelten die in diesen aufgeführten DIN bzw. DIN EN ohne besondere Erwähnung als Ausführungsgrundlage, Leistungs- und Gütebestimmung.

1.1.5 Kurzbezeichnungen in den Ausschreibungstexten und Leistungspositionen entsprechen den in diesen ZTV angegebenen Normen. Bei technisch widersprüchlichen Angaben im Leistungsverzeichnis zwischen Kurztext (z.B. im AVA-Programm) und Langtext gelten die Angaben im Langtext; das gilt auch bei Angeboten.

1.1.6 Sofern mehrere Teile einer technischen Regel anzuwenden sind, ist in der Regel der Haupttitel zitiert. Werden Teilausgaben zitiert, so ist der zitierte Teil Ausführungsgrundlage. Die Auflistung von Normen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und listet nur geänderte und zusätzliche Technische Regeln zur VOB/C auf.

1.1.7 Mit seiner Unterschrift unter sein Angebot erkennt der Auftragnehmer an, dass

28	LV	Parkett-, Holzpflasterarbeiten
Allgemeine Technische Vorbemerkungen (ATV)		
diese Regelungen Vertragsbestandteil werden. 1.2 Stoffe, Bauteile 1.2.1 Werden für einzubauendes Material Gütenachweise gemäß den Rechtsvorschriften, DIN-Bestimmungen oder Vertragsunterlagen gefordert, so gelten diese auch dann als erbracht, wenn ein Überwachungsvermerk eines zugelassenen Instituts oder einer amtlichen Einrichtung auf den Baustoffen oder der Verpackung oder dem Lieferschein angebracht ist. Die ggf. in eingeführten Technischen Baubestimmungen geforderten Kennzeichnungen werden davon nicht berührt. 1.2.2 Kriterien der Prüfung und Zulassung müssen in ihrer Gesamtheit erfüllt sein. Vorgeschriebene Prüfungen durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder nach DIN- oder EN-Normen müssen nachweisbar sein. Ist ein Fabrikat nach dem Zusatz "oder gleichwertiger Art" in den vorgesehenen Freiraum für "Angebotenes Fabrikat:" vom Bieter nicht eingetragen, so gilt im Falle der Auftragserteilung das vom Auftraggeber eingetragene Fabrikat als vereinbart. 1.2.3 Werden für nicht genormte Erzeugnisse Gebrauchstauglichkeitsnachweise verlangt und kann für eingebaute Erzeugnisse ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, gilt das als Fehler der Werkleistung. Referenzen		

28 LV Parkett-, Holzpflasterarbeiten

Allgemeine Technische Vorbemerkungen (ATV)

können in
diesem Fall den Nachweis nicht ersetzen.

1.2.4 Sind Zulassungsbescheide nachzuweisen, so sind sie als Ganzes mit den dazugehörigen Anlagen - jedoch ohne Prüfprotokolle - vorzu legen. Teilkopien genügen den Anforderungen nicht. Einzelzulassungen müssen auf den Namen des Herstellers ausgestellt sein. Die Nachweise der Prüfungen sind entsprechend dem Baufortschritt zu übergeben.

1.2.5 Liegen für einzubauende oder zu liefernde Stoffe oder Bauteile keine Normen oder individuelle Zulassungen vor, so ist für den sachgemäßen Einsatz von den Herstellerangaben auszugehen. Diese sind auf Verlangen nachzuweisen.

1.2.6 Der Auftragnehmer ist grundsätzlich verpflichtet, bauseitig geliefertes oder vorgesehenes Material auf die Verwendbarkeit zur Herstellung eines mangelfreien Werkes zu prüfen. Die Pflichten des Auftraggebers werden damit nicht eingeschränkt.

1.3 Ausführung

1.3.1 Abfallbeseitigung

Eigenes Restmaterial, Verschnitt, Bruch, Verpackungsmaterial, Strahlmittel und dergleichen sind vom Auftragnehmer kostenlos zu beseitigen. Die einschlägigen allgemeinen und kommunalen Vorschriften über die Entsorgung von Sonderabfall sind zu

28 LV Parkett-, Holzpflasterarbeiten

Allgemeine Technische Vorbemerkungen (ATV)

beachten.

Werden Container bauseits bereitgestellt, erfolgt eine Umlage der Kosten, deren Höhe oder Anteil zuvor mit dem Auftragnehmer vereinbart wird. Ein Nachweis der effektiven Kosten bleibt den Partnern vorbehalten.

Die Entsorgung von Abfällen, Abbruchmassen und Bauschutt umfasst die Verwertung entsprechend den Vorschriften, Satzungen des Abfallverwertungsbetriebes bzw. der Gemeinde und behördlichen Auflagen. Das Sortieren, Zwischenlagern und getrennte Laden und Transportieren ist danach in den Preis einzukalkulieren. Das gilt entsprechend für die Trennung nach

- Wertstoffen
- Wiederverwertbarem Abfall
- Deponierbaren Abfällen

Abfall im Sinne von Nr. 4.1.12 DIN 18299 aus dem Bereich des Auftraggebers besteht aus Stoffen, die vor Durchführung der Bauarbeiten mit dem Bauwerk oder der baulichen Anlage körperlich verbunden waren. Die Grenze von 1 m³ bezieht sich auf einen Auftrag, bei mehreren Losen eines Auftrages auf ein Los (Fachlos).

Ist Abfall aus dem Bereich des Auftraggebers von mehr als 1 m³ zu entsorgen, kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Entsorgung abzüglich der Deponiegebühr als Festpreis und die Deponiegebühr in der zur Zeit der Deponierung gültigen Höhe zum Nachweis abgerechnet wird. In diesem Fall muss

28 LV Parkett-, Holzpflasterarbeiten

Allgemeine Technische Vorbemerkungen (ATV)

der
Bieter neben dem Gesamtpreis eine Splittung
vornehmen und dem Angebot beilegen.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße
Entsorgung kann verlangt werden.

1.3.2 Gerüste

Werden Gerüste bauseits bereitgestellt, so
können sie unter der Voraussetzung der
Verkehrssicherheit vom Auftragnehmer auf
eigene Gefahr benutzt werden. Müssen
vorhandene Schutzvorrichtungen zur
Ausführung der Arbeiten entfernt werden, so
sind diese nach Beendigung der Arbeiten
vorschriftsgemäß wiederherzustellen.
Für das Aufrechterhalten der Betriebssicherheit
ist der jeweilige Nutzer verantwortlich.

Gerüste sind sauberzuhalten (Schmutz, Staub,
Bauschutt) und arbeitstäglich zu reinigen; dabei
ist die Fassade vor Staub und Wasser zu
schützen. Sie sind grundsätzlich in dem
Zustand zurückzugeben wie sie übernommen
worden sind. Die Kosten sind Bestandteil der
Preise.

Das Anbringen von Schwenkarmaufzügen u.
dgl. darf nur an den dafür vorgesehenen
Punkten und nach Abstimmung mit dem Auf-
steller der Gerüste oder mit der Bauleitung
erfolgen.

1.3.3 Baustelleneinrichtung

1.3.3.1 Sofern keine gesonderten Positionen
ausgeschrieben sind, sind die Kosten für die
nicht vom Auftraggeber gestellte

28 LV Parkett-, Holzpflasterarbeiten

Allgemeine Technische Vorbemerkungen (ATV)

Baustelleneinrichtung in die Preise einzubeziehen.

1.3.3.2 Die Beleuchtung der Arbeitsplätze ist Bestandteil der Baustelleneinrichtung.

1.3.3.3 Durch die Benutzung von Räumen als Unterkunft oder Baustofflager dürfen die Arbeiten anderer Gewerke nicht behindert werden.

Die Lagerung feuergefährlicher Stoffe bedarf einer ausdrücklichen Zustimmung der Bauleitung.

Nach Aufforderung durch den Auftraggeber sind benutzte Räume innerhalb von drei Werktagen besenrein zu räumen.

1.3.3.4 Die Standorte für folgende Baumaschinen und Geräte sind mit der Bauleitung des Auftraggebers oder in deren Ermangelung mit diesem selbst abzustimmen:

- Krane und Krananlagen (außer Mobilkrane)
- Mischeinrichtungen und Silos
- Fördereinrichtungen und Aufzüge

Bei Turmdrehkränen ist dazu die maximale Höhe, Ausladung und Abstützlaster anzugeben. Das gilt auch, wenn ein noch nicht bestätigter Baustelleneinrichtungsplan vorliegt.

1.3.3.5 Durch Verbrennungsmotoren angetriebene Maschinen sind so aufzustellen, dass die Fassade nicht verschmutzt wird.

1.3.3.6 Die Kosten für die Ausstattung der Tagesunterkünfte für den eigenen Bedarf sind in die Preise einzurechnen. Für den Verschluss

28	LV	Parkett-, Holzpflasterarbeiten
Allgemeine Technische Vorbemerkungen (ATV)		
von Lager- und Arbeitsplätzen sowie evtl. bereitgestellter Räume hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen. 1.3.3.7 Wird der Auftragnehmer als Generalunternehmer tätig, so obliegt ihm die Kontrolle über den täglichen Verschluss der Bauobjekte bzw. der Baustelle, soweit sie in seinem Auftragsbereich liegen. 1.3.3.8 Das Heranführen der Ver- und Entsorgungsleitungen für die Baudurchführung zu und von den durch den Auftraggeber kostenlos bereitgestellten Anschlüssen zählt zur Baustelleneinrichtung. Gleichfalls gehört dazu - sofern vom Auftragnehmer zur Abrechnung als notwendig angesehen - das Bereitstellen von Messsätzen und deren Anmeldung und Abmeldung beim Versorgungsunternehmen. 1.3.3.9 Der Auftraggeber stellt für den Auftragnehmer kostenlos im Rahmen der baustellenbedingten und aus den Vergabeunterlagen ersichtlichen technischen Möglichkeiten den für die Baustelleneinrichtung erforderlichen Platz rechts mängelfrei zur Verfügung. 1.3.3.10 Werden durch Fahrzeuge des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen öffentliche Straßen, Wege und Plätze infolge der Bauarbeiten verschmutzt, sind sie unverzüglich im Rahmen der Verkehrssicherung zu reinigen; diese Arbeit gehört zu den Nebenleistungen. 1.3.3.11 Alle Baustellentransporte, auch vertikal, sind vom Auftragnehmer in eigener Regie		

28 LV Parkett-, Holzpflasterarbeiten

Allgemeine Technische Vorbemerkungen (ATV)

durchzuführen und bei Erfordernis mit den anderen Baubeteiligten abzustimmen, falls vorhandene Fördermittel und Hebezeuge mit benutzt werden sollen. Der Auftraggeber gewährt Unterstützung im Rahmen seiner Pflichten.

1.3.4 Vorleistungen des Auftraggebers

Zur Baudurchführung werden vom Auftraggeber u.a. kostenlos bereitgestellt:

- eine Anschlussstelle für Baustrom und Bauwasser,
- die Ausführungspläne, sofern sie nicht zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören,
- die erforderlichen Genehmigungen, sofern sie nicht vom Auftragnehmer zu erbringen sind,
- die Absteckung der Hauptachsen der Gebäude und baulichen Anlagen sowie mindestens zwei Höhenbezugspunkte in unmittelbarer Nähe der durchzuführenden Bauarbeiten. Bei Ausbauarbeiten werden mindestens zwei Höhenpunkte pro Geschoss und Gebäude angegeben.

1.3.5 Vorgaben zur Ausführung

Ist im Leistungsverzeichnis vorgegeben, auf welche Weise die Leistung zu erbringen ist, so ist der Auftragnehmer daran gebunden. Grundsätzlich hat der Auftragnehmer die technologische Ausführung seiner Arbeiten selbst zu wählen. Dabei ist Rücksicht auf die anderen gleichzeitig oder anschließend tätigen Gewerke sowie die Vorleistung zu nehmen.

28 LV Parkett-, Holzpflasterarbeiten

Allgemeine Technische Vorbemerkungen (ATV)

1.3.6 Toleranzen

Für Toleranzen der Vorleistungen anderer Gewerke sowie für die Qualitätsbeurteilung der abzunehmenden Leistung gelten grundsätzlich DIN 18201 und 18202.

1.3.7 Nach Auftragserteilung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich die für seine angebotenen Erzeugnisse erforderlichen bauseitigen Leistungen zu übermitteln. Die dazu ggf. notwendigen Pläne sind rechtzeitig zu übergeben. Die Leistungen sind bei Bedarf rechtzeitig abzurufen und auf technische Richtigkeit gemäß den Belangen des Auftragnehmers zu kontrollieren.

1.3.8 Durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder technische Normen geforderte Abnahmen sind durch den Auftragnehmer rechtzeitig bei den zuständigen Behörden oder staatlich anerkannten Prüfstellen zu beantragen, falls das nicht Angelegenheit des Bauherrn ist. Technische Abnahmen beinhalten die Überprüfung des Liefer- und Leistungsumfangs sowie die Funktionskontrolle.

1.3.9 Bedienungsanleitungen und Montageanleitungen für technische Anlagen und Pflegeanweisungen für Einbauteile sind bei Abnahme beweissicher als Nebenleistung zu übergeben.

28 LV Parkett-, Holzpflasterarbeiten

Allgemeine Technische Vorbemerkungen (ATV)

1.3.10 Bauteile aus eigenen oder fremden Leistungen, die bereits Endprodukte darstellen, sind - soweit erforderlich - besonders zu schützen. An ihnen dürfen keine Kennzeichen, Beschriftungen u. dgl. angebracht werden.

Sind bei der Ausführung der Arbeiten Verschmutzungen zu erwarten, so gehören - unbeachtlich der jeweiligen Vergütungsregelung (Nebenleistung, Besondere Leistung) - die gewerksüblichen Maßnahmen zur Vermeidung zu den Pflichten des Auftragnehmers, auch wenn diese nicht ausgeschrieben sind. Die Vergütung erfolgt gemäß DIN 18299 ff.

1.3.11 Anpassung der Ausführung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Auftrag des Auftraggebers das Projekt den tatsächlichen Gegebenheiten bzw. eventuellen baulichen Änderungen der Baustelle anzupassen. Alle Einzelheiten des Projektes, Dimensionierung, Maße usw. sind auf ihre Übereinstimmung mit dem Bau laufend zu überprüfen. Die Verantwortung des Auftraggebers wird damit nicht eingeschränkt.

Erstellt der Auftragnehmer Ausführungszeichnungen und sonstige Unterlagen, so ist er für diese gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich. Sie sind vom Auftraggeber oder den von ihm beauftragten Personen zu genehmigen oder zu bestätigen. Durch seine Unterschrift übernimmt der Auftraggeber keine Verantwortung für die technische Funktionsfähigkeit, sondern

28 LV Parkett-, Holzpflasterarbeiten

Allgemeine Technische Vorbemerkungen (ATV)

gibt nur
sein Einverständnis.

1.3.12 Arbeiten im Bestand, Baureparaturen

Festgestellte Abweichungen von der Bestandsaufnahme mit notwendiger Änderung der Planung oder der Leistungsbeschreibung sind dem Auftraggeber unverzüglich mit zu teilen. Daraus folgende Leistungen, die zur Herstellung des Gebrauchswertes erforderlich sind, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen, wenn sein Betrieb auf derartige Leistungen eingerichtet ist.

Bei Arbeiten in bewohnten oder genutzten Gebäuden und baulichen Anlagen ist die Verkehrssicherung ständig zu gewährleisten. Müssen Rettungswege zeitweilig blockiert werden, ist das mit der Bauleitung abzustimmen.

Lärmintensive Arbeiten sind nach Möglichkeit außerhalb der gesetzlichen Ruhezeiten durchzuführen.

Auf Treppen darf kein Material gelagert werden. Absperrungen, Abdeckungen und Schutzvorrichtungen sind im erforderlichen Umfang in jeder Bauphase herzustellen, ständig zu kontrollieren und zu warten. Insbesondere ist der mögliche Zugriff von Kindern zu Maschinen und Material weitgehend zu verhindern.

Anpflanzungen sind zu schützen.

Der Abwurf von Baumaterial oder Bauschutt ist untersagt.

Der Staubschutz ist so weit wie technisch und

28 LV Parkett-, Holzpflasterarbeiten

Allgemeine Technische Vorbemerkungen (ATV)

wirtschaftlich möglich zu gewährleisten.
Selbst verursachte Verunreinigungen sind
laufend zu beseitigen.
Geöffnete Fenster sind gegen Sturm zu sichern
und nach Arbeitsschluss zu schließen.
Kondenswasser auf Fensterbrettern ist laufend
zu beseitigen.

1.4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen, Preisinhalt, Preisbildung

1.4.1 Werden im Teil 3 - Ausführung - des
Besonderen Teils dieser ZTV Forderungen
erhoben, so sind diese grundsätzlich nur von
technischer Bedeutung und besagen nichts zu
Rechten und Pflichten der Vertragspartner
bezüglich der Vergütung damit im
Zusammenhang stehender Leistungen und
Lieferungen,
soweit im Einzelnen nichts anderes vorgesehen
ist.

1.4.2 Durch die vereinbarten Preise werden alle
Leistungen abgegolten, die nach der
Leistungsbeschreibung, den Besonderen
Vertragsbedingungen, den zusätzlichen
Vertragsbedingungen, den zusätzlichen
Technischen Vertragsbedingungen, den Allgemeinen
Technischen Vertragsbedingungen für
Bauleistungen und der gewerblichen
Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.

Macht der Auftragnehmer Mehrforderungen
gegenüber dem abgegebenen Preis geltend,
sind diese substantiiert darzulegen und zu
begründen. Auf Verlangen ist dazu die

28 LV Parkett-, Holzpflasterarbeiten

Allgemeine Technische Vorbemerkungen (ATV)

Kalkulation offenzulegen. Eine Vergütung bestimmt sich gegebenenfalls nach den Grundlagen der Preisermittlung für die vertragliche Leistung und den besonderen Kosten der geforderten Leistung.

Nach der gewerblichen Verkehrssitte sind unter anderem folgende Leistungen abgegolten:

- Lieferung der einzubauenden Stoffe und der Hilfsstoffe einschließlich aller Lade- und Transportleistungen,
- Vorhaltung und Unterhaltung von Maschinen, Geräten und der nicht körperlich in das Bauwerk eingehenden Stoffe,
- Einbau der gelieferten oder bauseits bereitgestellten Stoffe.

1.4.3 Nebenleistungen werden nicht gesondert vergütet und gehören ohne Erwähnung zur vertraglichen Leistung.

Im Zweifel gelten zur Abgrenzung von Neben- und Besonderen Leistungen die ATV DIN 18299 ff. (VOB/C).

1.4.4 Die Kosten für den Verbrauch von Strom, Wärmeenergie und Wasser sind Bestandteil der Preise.

1.4.5 Zwischenlagerungskosten werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, sie werden durch unvorhergesehene Entscheidungen oder Maßnahmen des Auftraggebers oder seiner Erfüllungsgehilfen verursacht.

1.4.6 In den Lohnstundensatz für

28	LV	Parkett-, Holzpflasterarbeiten
Allgemeine Technische Vorbemerkungen (ATV)		
Stundenlohnarbeiten sind folgende Kalkulationselemente - sofern zutreffend - einzurechnen: - Tariflohn bzw. tatsächlich gezahlter Lohn - Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, soweit sie vom Auftragnehmer zu vertreten sind - Erschwerniszulagen, soweit die hierfür ursächlichen Umstände vom Auftragnehmer zu vertreten sind - Entgelt für übliche Wegezeiten - Lohnnebenkosten (z.B. Auslösung, Fahrgeld, Personaltransportkosten, Verpflegungszuschuss, Übernachtungskosten) - Aufsichtspersonal, sofern nicht gesondert auszuweisen - Sozialaufwand (Arbeitgeberanteil) - Gemeinkosten der Baustelle - allgemeine Geschäftskosten - vermögensbildende Maßnahmen - Vorhaltekosten für Werkzeug und Kleingeräte - Wagnis und Gewinn - Winterbaumlage Vorgenannte Kostenbestandteile sind dem Grunde nach auch in den Einzelpreisen der Bauleistungen enthalten. Sofern dem Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nicht entgegenstehen, ist die Wahl des Kalkulationsverfahrens sowie Höhe und Basis für um zulegende Kosten dem Bieter freigestellt. 1.4.7 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart werden. Bei Stundenlohnarbeiten müssen die Nachweise enthalten: - Art der ausgeführten Leistung		

28	LV	Parkett-, Holzpflasterarbeiten
Allgemeine Technische Vorbemerkungen (ATV)		
- Ort und Datum sowie die Dauer der Arbeiten (mit Uhrzeitangabe) - Anzahl der eingesetzten Arbeitskräfte - Materialverbrauch - bei Maschinen- und Kfz-Einsatz Angaben zum Typ Stundenverrechnungssätze für Baumaschinen, Geräte und Fahrzeuge enthalten sämtliche Aufwendungen, wie - Kosten für Bedienungspersonal - Kosten für Verbrauch von Betriebsstoffen und Energie - Vorhaltung - Reparaturkosten - indirekt zurechenbare Kosten Vorgenannte Kostenbestandteile sind dem Grunde nach auch in den Einzelpreisen der Bauleistungen enthalten. Der Verrechnungssatz gilt für das auf der Baustelle befindliche Objekt vom Zeitpunkt des Einsatzes einschl. technologisch bedingter Wartezeiten und notwendiger ständiger Besetzung mit Bedienungspersonal. Die Zeiten für An- und Abtransport werden zusätzlich in Ansatz gebracht, wenn sie nicht in anderen Positionen bereits enthalten sind und wenn die Maschinen, Geräte und Fahrzeuge überwiegend nach Stunden vereinbarungsgemäß abzurechnen sind. 1.4.8 In die Preise sind grundsätzlich einzubeziehen alle Aufwendungen und Kosten, die sich aus der Einhaltung der allgemein für Bauarbeiten sowie für das Gewerk geltenden		

28 LV Parkett-, Holzpflasterarbeiten

Allgemeine Technische Vorbemerkungen (ATV)

Unfallverhütungsvorschriften ergeben, soweit sie keine Besonderen Leistungen darstellen.

1.4.9 Materialpreise - sofern gefordert im Leistungsverzeichnis - gelten frei Baustelle abgeladen.

1.4.10 Werden Stoffe oder Bauteile geliefert, die im Leistungsverzeichnis nicht aufgeführt sind, so werden hierfür unter Wegfall des Auf- und Abgebots die Einstandspreise (Preise frei Verwendungsstelle oder Lager einschließlich Lieferkosten wie Frachten, Rollgeld, Verpackung u.ä.) abzüglich aller erzielten Preisnachlässe (Mengennachlässe u.ä., jedoch nicht Skonti) vergütet. Bei Stoffen, die nach Listenpreisen gehandelt werden, werden statt des Einstandspreises - falls dieser nicht nachgewiesen werden kann - die Listenrabatte (nicht Jahresbonus) eingerechnet.

Einstandspreise, Listenpreise und -rabatte sind auf Verlangen des Auftraggebers durch Vorlage der Einkaufsrechnungen bzw. der Preis- und Rabattlisten zu belegen, wenn der Auftragnehmer zum Nachweis verpflichtet ist.

1.4.11 Die durch in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder vereinbarten technischen Normen geforderten Prüfungen der geschuldeten Leistung entstandenen Kosten und Gebühren sowie Revisionspläne gelten als Nebenleistung, sofern sie nicht in den ATV der

28 LV Parkett-, Holzpflasterarbeiten

Allgemeine Technische Vorbemerkungen (ATV)

VOB/C oder in den Vorschriften selbst als Besondere Leistungen ausgewiesen sind. Zu den Prüfungen in diesem Sinne gehören:

- Eignungsprüfungen
- Eigenüberwachungsprüfungen
- Fremdüberwachungsprüfungen
- Kontrollprüfungen, sofern vorgeschrieben oder vereinbart

Die Kosten für andere oder aus eigenem Ermessen erfolgte Prüfungen trägt grundsätzlich der Auftraggeber. Die Kosten für Schiedsuntersuchungen trägt, ggf. anteilig, die unterliegende Partei.

1.4.12 Ist für Normelemente oder -bauteile eine allgemeine statische Berechnung Bestandteil des Preises und ist sie auf Verlangen vorzu legen oder - als Kopie - auszuhändigen, so gehört dieses zu den Nebenleistungen.

1.4.13 Konstruktions- und Ausführungspläne, die nur für das vom Bieter angebotene Erzeugnis bzw. Fabrikat gelten bzw. erforderlich sind, sind in den Preis einzurechnen, falls es nach den ATV der VOB/C keine Besonderen Leistungen sind. Dazu gehört auch das Maßnehmen auf der Baustelle zwecks Erarbeitung dieser Pläne.

1.4.14 Für die Terminologie der Preisvereinbarungen und Preisnachweise gelten im Zweifel die Begriffe der KLR Bau - Kosten- und Leistungsrechnung der Bauunternehmen.

28 LV Parkett-, Holzpflasterarbeiten

Allgemeine Technische Vorbemerkungen (ATV)

1.5 Abrechnungshinweise

1.5.1 Für Aufmaß und Abrechnung gelten - falls in den Abrechnungshinweisen für die einzelnen Gewerke (Besonderer Teil) oder im Leistungsverzeichnis nicht anders geregelt - die Bestimmungen der DIN 18299 ff. (VOB/C).

1.5.2 Sofern Positionen mit dem Zusatz "als Zulage" ausgeschrieben werden, ist der Grundpreis bereits in einer anderen Position enthalten. Die Zulageposition beinhaltet entweder eine im Aufmaß übermessene Leistung (meist in einer anderen Einheit) oder stellt eine Preisdifferenz zu einer bereits beschriebenen anderen Leistung (mit gleicher Einheit) dar. Zulagepositionen sind nur abrechenbar, wenn die Leistung nicht bereits in der Grundposition enthalten ist.

1.5.3 Zu beseitigende Bauteile, Bewuchs u. dgl. sowie im Zuge der Bauarbeiten verdeckte Leistungen sind vorher aufzumessen. Mit dieser Handlung kann eine technische Abnahme verbunden werden; sie gilt jedoch nicht als rechtsgeschäftliche Abnahme.

1.5.4 Für den Fall, dass auf der Baustelle keine getrennte Erfassung des Verbrauchs von Strom und Wasser (einschließlich der Abwassergebühren) erfolgt, wird der gemessene Verbrauch nach den in den

28 LV Parkett-, Holzpflasterarbeiten

Allgemeine Technische Vorbemerkungen (ATV)

Vergabeunterlagen enthaltenen Anteilen auf die beteiligten Auftragnehmer umgelegt. Für den Fall, dass eine Verbrauchsmessung nicht erfolgte, können hilfsweise die Verbrauchsanteile bezogen auf den Leistungsumfang umgelegt werden, wenn die Sätze in den Vergabeunterlagen enthalten sind. In jedem Fall bleibt es den Partnern vorbehalten, den tatsächlichen Verbrauch nachzuweisen.

1.5.5 Bei Rückbau- und Demontearbeiten gelten die Aufmaßbestimmungen für das Herstellen des Werkes sinngemäß.

Es ist grundsätzlich nach fester Masse aufzumessen. Ist das nicht möglich, soll zuvor ein Umrechnungsfaktor vereinbart werden.

Hilfsweise gelten als Umrechnungsfaktoren:

- Bauschutt, der bei Roh- und Ausbauarbeiten anfällt: 0,82
- Abbruchmassen Mauerwerk oder Beton: 0,68

Sperrige Materialien, die die Bildung eines Umrechnungsfaktors nicht zulassen, werden nach m³ Containerinhalt abgerechnet. Im Zweifel gelten die Abrechnungsbestimmungen der zugelassenen Deponie für nicht direkt aufmessbare Abfälle.

1.5.6 Ist der Materialverbrauch zum Nachweis abzurechnen, so wird der tatsächliche Verbrauch einschließlich Verschnitt, Streu- und Bruchverluste berechnet. Nicht mehr vom Auftragnehmer verwertbare Klein- und

28 LV Parkett-, Holzpflasterarbeiten

Allgemeine Technische Vorbemerkungen (ATV)

Rest-
mengen können in dem Fall zusätzlich
berechnet werden.

1.5.7 Aufmaße sind, falls zum Nachweis erforderlich,
ggf. durch Skizzen, Angabe des Gebäudeteils,
der Raumnummer o.ä. zu belegen. Sie sind
baubegleitend vorzunehmen.

1.5.8 Bei der Abrechnung der Leistungen sind die
gleichen Positionsnummern wie im
Leistungsverzeichnis zu verwenden.
Erfolgt die Abrechnung durch Austausch von
elektronischen Datenträgern, muss die
Vergleichbarkeit der Positionsnummern auf
einfache Weise gegeben sein.

Darüberhinaus gelten für alle Arbeiten die
Bestimmungen, Richtlinien, Merkblätter, Verordnungen
und Empfehlungen, Werks- und technische Vorschriften
und Güte-Bestimmungen in der jeweils gültigen
Fassung sowie Hinweise, die sich auf die
vorgesehenen Materialien und deren Verarbeitung
nach den neusten Kenntnis der Technik beziehen und
die Anwendungs- und Verarbeitungsrichtlinien der
Liefer- und Herstellerfirmen.

Es gelten für die nachfolgend beschriebende
Leistungen insbesondere:

(In den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen).

- Landesbauordnung NRW einschl. Ergänzungen der
Genehmigungsbehörde
- Ausführungszeichnungen
- Regeln der BG
- Unfallverhütungsvorschriften
- DGUV,
- Kreislaufwirtschafts- und AbfallG mit Verordnungen
KrW/AbfG
- Gewerbeabfallordnung GewAbfV
- Wasserhaushaltsgesetz

28	LV	Parkett-, Holzpflasterarbeiten
Allgemeine Technische Vorbemerkungen (ATV)		
Die UVV sind in der neusten Fassung gültig und zu beachten.		
Zusätzliche Technische Vorbemerkungen (ZTV) Zusätzliche Technische Vorbemerkungen (ZTV) Parkett- und Holzpflasterarbeiten		
1 Geltungsbereich 1.1 Die ATV DIN 18356 „Parkett- und Holzpflasterarbeiten“ gilt für das Verlegen von Parkett und Holzpflaster in Innenräumen. 1.2 Die ATV DIN 18356 gilt nicht für das Verlegen von Lagerhölzern und Blindböden (siehe ATV DIN 18334 „Zimmer- und Holzbauarbeiten“). 1.3 Ergänzend gilt die ATV DIN 18299 „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der ATV DIN 18356 vor.		
2 Stoffe, Bauteile Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 2, gilt: Für die gebräuchlichsten Stoffe und Bauteile sind die DIN-Normen und weitere Anforderungen nachstehend aufgeführt.		
2.1 Parkett und Holzpflaster DIN 68702 Holzpflaster DIN EN 13226 Holzfußböden — Massivholz-Elemente mit Nut und/oder Feder DIN EN 13227 Holzfußböden Massivholz-Lamparkettprodukte DIN EN 13228 Holzfußböden — Massivholz-Overlay-Parkettstäbe einschließlich Parkettblöcke mit einem Verbindungssystem DIN EN 13488 Holzfußböden — Mosaikparkettelemente DIN EN 13489 Holzfußböden und Parkett — Mehrschichtparkettelemente DIN EN 13629 Holzfußböden — Massive Laubholzdielen und zusammengesetzte massive Laubholzdielen-Elemente DIN EN 13990 Holzfußböden — Massive Nadelholz-Fußbodendielen DIN EN 14342 Holzfußböden und Parkett — Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung DIN EN 14761 Holzfußböden — Massivholzparkett Hochkantlamelle, Breitlamelle und Modulklötz Parkett und Holzpflaster dürfen auch bei der Anlieferung an die Verwendungsstelle keinen anderen als den nach den oben genannten Normen zulässigen Feuchtegehalt haben.		
2.2 Hölzerne Fußleisten und Deckleisten Für hölzerne Fußleisten und Deckleisten gelten die Gütebestimmungen für genormte Parketthölzer sinngemäß.		
2.3 Nägel DIN EN 10230-1 Nägel aus Stahldraht — Teil 1: Lose Nägel für allgemeine Verwendungszwecke		

28	LV	Parkett-, Holzpflasterarbeiten
Zusätzliche Technische Vorbemerkungen (ZTV)		
2.4 Klebstoffe 2.4.1 Allgemeines Klebstoffe müssen so beschaffen sein, dass durch sie eine feste und dauerhafte Verbindung erreicht wird. Sie dürfen Parkett und Holzpflaster, Unterlagen und Untergrund nicht nachteilig beeinflussen und nach der Verarbeitung keine Belästigung durch Geruch hervorrufen. 2.4.2 Klebstoffe für Parkett DIN EN 14293 Klebstoffe — Klebstoffe für das Kleben von Parkett auf einen Untergrund — Prüfverfahren und Mindestanforderungen 2.4.3 Klebstoffe für Holzpflaster DIN 68702 Holzpflaster 2.5 Oberflächenbehandlungsmittel Oberflächenbehandlungsmittel müssen so beschaffen sein, dass sie die Oberfläche des Parketts und Holzpflasters in Verbindung mit den geeigneten Pflegemaßnahmen gegen das temporäre Eindringen von Schmutz und Flüssigkeiten schützen. 3 Ausführung Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 3, gilt: 3.1 Allgemeines 3.1.1 Als Bedenken nach § 4 Abs. 3 VOB/B können insbesondere in Betracht kommen: - unrichtige Höhenlage der Oberfläche des Untergrundes im Verhältnis zur Höhenlage anschließender Bauteile, - größere Unebenheiten des Untergrundes als nach DIN 18202 „Toleranzen im Hochbau — Bauwerke“ zulässig, - Risse im Untergrund, nicht genügend feste, zu poröse, zu raue oder verunreinigte Oberfläche des Untergrundes, - Fehlen von Schienen, Schwellen und dergleichen als Anschlag für Holzpflaster, - fehlender Überstand des Randdämmstreifens, - nicht genügend trockener Untergrund hinsichtlich der Belegreife, - fehlende Markierung von Messstellen bei beheizten Fußbodenkonstruktionen, - ungeeignete Temperatur des Untergrundes, - ungeeignete Bedingungen, welche sich aus der Witterung oder dem Raumklima ergeben. 3.1.2 Bei ungeeigneten Bedingungen, die sich aus der Witterung oder dem Raumklima ergeben, z. B. Bauteiltemperaturen unter 15 °C bei Verlegearbeiten, sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber besondere Maßnahmen zu ergreifen. Sollten hierfür Leistungen erforderlich werden, sind dies Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.16). 3.1.3 Abweichungen von vorgeschriebenen Maßen sind in den durch DIN 18202 bestimmten Grenzen zulässig. Bei Streiflicht sichtbar werdende Unebenheiten in den Oberflächen von Bauteilen		

28	LV	Parkett-, Holzpflasterarbeiten
Zusätzliche Technische Vorbemerkungen (ZTV)		
sind zulässig, wenn diese die Grenzwerte nach DIN 18202 nicht überschreiten. Werden an die Ebenheit erhöhte Anforderungen nach DIN 18202:2013-04, Tabelle 3, Zeile 4, oder sonstige erhöhte Anforderungen an die Maßhaltigkeit gegenüber den in DIN 18202 aufgeführten Werten gestellt, so sind die erforderlichen Leistungen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1). 3.1.4 Vor dem Verlegen von Parkett und Holzpflaster muss der Untergrund ausreichend trocken sein. Um Beschädigungen an der Heizungsinstallation zu vermeiden, dürfen Feuchtemessungen bei beheizten Fußbodenkonstruktionen nur an den markierten Messstellen vorgenommen werden. 3.1.5 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber schriftliche Pflegeanweisungen zu übergeben. Diese müssen auch Hinweise auf das zweckmäßige Raumklima enthalten. 3.2 Verlegen von Parkett 3.2.1 Allgemeines 3.2.1.1 Parkett ist aus Elementen der Sortierung O herzustellen. Nadelholz-Fußbodendielen sind aus der Sortierung A herzustellen. Nicht deckend zu streichende Fuß- und Deckleisten müssen der für das Parkett genannten Sortierung entsprechen. 3.2.1.2 Parkett ist ohne Unterlage zu verlegen. 3.2.1.3 Die Verlegerichtung bleibt dem Auftragnehmer überlassen. 3.2.1.4 Parkettelemente dürfen auch beim Verlegen keinen anderen als den nach den Normen des Abschnitts 2.1 zulässigen Feuchtegehalt aufweisen. 3.2.1.5 Der mittlere Feuchtegehalt der Parkettelemente (bei Anlieferung) ist nach dem zu erwartenden Raumklima festzulegen. 3.2.1.6 Zwischen dem Parkett und angrenzenden festen Bauteilen, z. B. Wänden, Pfeilern, Stützen, sind Fugen anzulegen. Ihre Breite ist nach der Parkettart, der Verlegeart sowie entsprechend den Maßen der Parkettflächen zu bestimmen. DIN 18356 VOB Teil C Gleiches gilt für Fugen zwischen Unterlagen und angrenzenden festen Bauteilen sinngemäß. 3.2.1.7 An Abschluss- und Trennschienen sind Fugen anzulegen, wenn es nach Parkettart und Verlegeart notwendig ist. Diese Fugen sind mit einem geeigneten Stoff nach Wahl des Auftragnehmers zu füllen. 3.2.1.8 Bewegungs- und Randfugen im Untergrund dürfen		

28	LV	Parkett-, Holzpflasterarbeiten
Zusätzliche Technische Vorbemerkungen (ZTV)		
nicht kraftschlüssig geschlossen oder sonst in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Bewegungsfugen müssen konstruktiv mit gleicher Bewegungsmöglichkeit übernommen werden. 3.2.1.9 Scheinfugen im Untergrund müssen dauerhaft kraftschlüssig geschlossen werden. 3.2.2 Parkett genagelt Parkettstäbe, Parkettdielen und Mehrschichtparkett sind systemgerecht miteinander zu verbinden, dicht zu verlegen und verdeckt zu nageln. Bei ringsum genuteten Elementen müssen die Federn auf der ganzen Länge der Nuten verteilt und fest eingeklemmt sein. Der Anteil der Federn muss mindestens 3/4 der Länge der Nut betragen. 3.2.3 Parkett geklebt Die Parkettelemente sind dicht und systemgerecht zu verlegen und mit einem Parkettklebstoff nach DIN EN 14293 zu kleben. Dabei richtet sich die Auswahl des zur Anwendung kommenden Parkettklebstoffes sowohl nach dem Untergrund als auch der zu klebenden Parkettart. Der Parkettklebstoff ist vollflächig auf den Untergrund aufzutragen. 3.2.4 Parkett schwimmend verlegt Parkettelemente, die schwimmend/lose verlegt werden, sind an Längs- und Kopfseite systemgerecht zu verbinden. 3.2.5 Parkettunterlagen Die Unterlage muss auf die Art des Parketts und die Aufbaukonstruktion abgestimmt sein. Schwimmend zu verlegende Unterlagsplatten sind bei Parkett nach Abschnitt 3.2.3 diagonal zur Verlegerichtung des Parketts auszuführen. 3.2.6 Fußleisten und Deckleisten Fußleisten und Deckleisten müssen an Ecken und Stößen auf Gehrung geschnitten werden. Fußleisten sind durch Nagelung in Abständen von weniger als 60 cm dauerhaft an der Wand zu befestigen. Deckleisten sind mit Drahtstiften zu befestigen. 3.2.7 Schleifen Genageltes Parkett ist nach dem Verlegen, geklebtes Parkett nach genügendem Aushärten des Parkettklebstoffes, gleichmäßig zu schleifen. Die Anzahl der Schleifgänge und die Feinheit des Schleifens richten sich nach der vereinbarten Oberflächenbehandlung. 3.3 Verlegen von Holzpflaster Für die Ausführung gilt DIN 68702. 3.3.1 Holzpflaster ist ohne Unterlage zu verlegen. 3.3.2 Klötze sind im Verband mit geradlinig		

28	LV	Parkett-, Holzpflasterarbeiten
Zusätzliche Technische Vorbemerkungen (ZTV)		
durchgehenden Längsfugen zu verlegen. Die Verlegerichtung bleibt dem Auftragnehmer überlassen. 3.3.3 Zwischen dem Holzpflaster und angrenzenden festen Bauteilen, z. B. Wänden, Pfeilern, Stützen, sind Fugen anzulegen. Ihre Breite ist nach der Holzpflasterart, der Verlegeart sowie entsprechend den Maßen der Holzpflasterflächen zu bestimmen. Gleiches gilt für Fugen zwischen Unterlagen und angrenzenden festen Bauteilen sinngemäß. 3.3.4 An Abschluss- und Trennschienen sind Fugen anzulegen, wenn es nach Holzpflasterart und Verlegeart notwendig ist. Diese Fugen sind mit einem geeigneten Stoff zu füllen. 3.3.5 Bewegungsfugen im Untergrund müssen im Holzpflaster und in der Unterlage an gleicher Stelle und mit gleicher Bewegungsmöglichkeit übernommen werden. 3.3.6 Holzpflaster RE und WE nach DIN 68702 sind nach dem Verlegen gleichmäßig zu schleifen. Die Anzahl der Schleifgänge und die Feinheit des Schleifens richten sich nach der vereinbarten Oberflächenbehandlung. 3.4 Oberflächenbehandlung von Parkett 3.4.1 Parkett ist unmittelbar nach dem Schleifen zu versiegeln. 3.4.2 Versiegelungsart und Versiegelungsmittel sind entsprechend dem Verwendungszweck des Raumes und der vorgesehenen Beanspruchung zu wählen und auf die jeweilige Holzart abzustimmen. 3.4.3 Die Versiegelung ist so auszuführen, dass eine gleichmäßige Oberfläche entsteht. 3.4.4 Ist eine andere Oberflächenbehandlung vereinbart, z. B. Ölen, Wachsen, gelten die Abschnitte 3.4.2 und 3.4.3 entsprechend. 3.5 Oberflächenbehandlung von Holzpflaster 3.5.1 Holzpflaster RE und WE 3.5.1.1 Holzpflaster RE und WE nach DIN 68702 sind unmittelbar nach dem Schleifen zu versiegeln. 3.5.1.2 Versiegelungsart und Versiegelungsmittel sind entsprechend dem Verwendungszweck des Raumes und der vorgesehenen Beanspruchung zu wählen und auf die jeweilige Holzart abzustimmen. 3.5.1.3 Die Versiegelung ist so auszuführen, dass eine gleichmäßige Oberfläche entsteht. 3.5.1.4 Ist eine andere Oberflächenbehandlung als Versiegeln vereinbart,		

28	LV	Parkett-, Holzpfasterarbeiten
Zusätzliche Technische Vorbemerkungen (ZTV)		
z. B. Ölen, Wachsen, gelten die Abschnitte 3.5.1.2 und 3.5.1.3 entsprechend. 3.5.2 Holzpfaster GE Holzpfaster GE nach DIN 68702 ist unmittelbar nach dem Verlegen zur Verzögerung der Feuchteaufnahme zu behandeln. 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen 4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.1, insbesondere: 4.1.1 Reinigen des Untergrundes, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.3. 4.1.2 Anarbeiten des Parketts und Holzpfasters an Bauteile, Einbauteile oder Einrichtungsgegenstände, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.9. 4.1.3 Ausgleichen von Ebenheitsabweichungen des Untergrundes bis 1 mm. 4.1.4 Absperurmaßnahmen bis zur Begehbarkeit des Parketts und Holzpfasters. 4.1.5 Vorlegen vorgefertigter Muster. 4.1.6 Erstmalige Prüfung der Untergründe zur Feststellung der Belegreife. 4.1.7 Schutz von Bau- und Anlagenteilen vor Verunreinigungen und Beschädigungen während der Parkett- und Holzpfasterarbeiten durch loses Abdecken, Abhängen oder Umwickeln, ausgenommen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4.2.20. 4.1.8 Fertigstellen von Bauteilen in mehreren Arbeitsgängen zur Ermöglichung von Arbeiten anderer Unternehmer, soweit die eigenen Leistungen im Zuge gleichartiger Parkett- und Holzpfasterarbeiten kontinuierlich erbracht werden können. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, handelt es sich um Besondere Leistungen nach Abschnitt 4.2.22. 4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 4.2, z. B.: 4.2.1 Erfüllen erhöhter Anforderungen an die Ebenheit oder Maßhaltigkeit nach Abschnitt 3.1.3. 4.2.2 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht und zur Lagerung von Parkettelementen und Holzpfaster nötigenfalls beheizt werden können, nicht zur Verfügung stellt. 4.2.3 Beseitigen von Verschmutzungen/Verunreinigungen, die nicht durch Schleifen und Saugen zu entfernen sind, soweit diese nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurden. 4.2.4 Vorbehandeln des Untergrundes zur Erzielung eines		

28	LV	Parkett-, Holzpflasterarbeiten
Zusätzliche Technische Vorbemerkungen (ZTV)		
guten Haftgrundes, z. B. Vorstreichen, maschinelles Bürsten, Anschleifen und Absaugen. 4.2.5 Ausgleichen von Ebenheitsabweichungen in anderen Fällen als nach Abschnitt 4.1.3 und ganzflächiges Spachteln. 4.2.6 Auffütterungen auf Balken oder Lagerhölzern. 4.2.7 Beseitigen alter Bodenbeläge, Klebstoff- und Spachtelmassenschichten. 4.2.8 Höhengleiches Anpassen, z. B. an vorhandene Anschlagschienen oder Trennschienen. 4.2.9 Anpassen an Bauteile, Einbauteile oder Einrichtungsgegenstände. 4.2.10 Herstellen von sichtbar bleibenden Aussparungen, Fugen und Anschlüssen. 4.2.11 Belegen von Bodenklappen und dergleichen, z. B. von Elektranten. 4.2.12 Einbauen von Übergangs-, Abschluss- und Trennschienen, Matten, Revisionsrahmen und dergleichen. 4.2.13 Schließen und Abdecken von Fugen, z. B. Bewegungs-, Anschlussund Scheinfugen. 4.2.14 Schleifen von Holzpflaster GE. 4.2.15 Befestigen von Leisten mit Schrauben und Dübeln oder durch Kleben. 4.2.16 Leistungen zum Schutz vor ungeeigneten Bedingungen, welche sich aus der Witterung oder dem Raumklima ergeben nach Abschnitt 3.1.2, z. B. Beheizen. 4.2.17 Anbringen von Schalldämmstreifen an Leisten. 4.2.18 Abschneiden des Überstandes von Randdämmstreifen. 4.2.19 Wiederholt erforderliche Prüfungen zur Feststellung der Belegreife nach Abschnitt 4.1.6. 4.2.20 Besonderer Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z. B. Abkleben von Fenstern, Türen, Böden, Belägen, Treppen, Hölzern, oberflächenfertigen Teilen, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Staubschutzwände, Auslegen von Hartfaserplatten oder Bautenschutzfolien ab 0,2 mm Dicke. 4.2.21 Herstellen und Einbauen von Mustern oder Musterflächen. 4.2.22 Fertigstellen von Bauteilen in mehreren Arbeitsgängen zur Ermöglichung von Arbeiten anderer Unternehmer, soweit die eigenen Leistungen nicht im Zuge gleichartiger Parkett- und Holzpflasterarbeiten kontinuierlich erbracht werden können (siehe Abschnitt 4.1.8).		
5 Abrechnung		

28	LV	Parkett-, Holzpflasterarbeiten
Zusätzliche Technische Vorbemerkungen (ZTV)		
Ergänzend zur ATV DIN 18299, Abschnitt 5, gilt: 5.1 Allgemeines 5.1.1 Der Ermittlung der Leistung — gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder Aufmaß erfolgt — sind die Maße der belegten oder behandelten Fläche zugrunde zu legen. Zur Leistungsermittlung sind die vereinfachenden Regeln, wie Übermessungsregeln und Einzelregelungen, anzuwenden. 5.2 Ermittlung der Maße/Mengen 5.2.1 Auf Flächen - mit begrenzenden Bauteilen sind die Maße der belegten Flächen bis zu den begrenzenden, ungeputzten, nicht bekleideten Bauteilen, - ohne begrenzende Bauteile sind deren Maße zugrunde zu legen. Vorsatzschalen und dergleichen gelten als begrenzende Bauteile, soweit sie nicht unterschritten werden. 5.2.2 Bei Belägen auf Stufen und Schwellen sind deren größte Maße zugrunde zu legen. 5.2.3 Bei der Ermittlung des Längenmaßes wird jeweils die größte gegebenenfalls abgewinkelte Bauteillänge zugrunde gelegt. 5.3 Übermessungsregeln Übermessen werden: 5.3.1 Bei Abrechnung nach Flächenmaß - Aussparungen, z. B. für Pfeiler, Pfeilervorlagen, Rohrdurchführungen, = 0,1 m² Einzelgröße, - in Böden nachträglich eingearbeitete Teile, z. B. Intarsien, Markierungen, - Fugen. 5.3.2 Bei Abrechnung nach Längenmaß - Unterbrechungen = 1 m Einzellänge, - in Böden nachträglich eingearbeitete Teile, z. B. Intarsien, Markierungen, Fugen. 5.4 Einzelregelungen Keine Regelungen.		

Leistungsverzeichnis

Modernisierung Forstdienstgehöft Hakenberg (2024_03)

28	LV	Parkett-, Holzpflasterarbeiten		
01	Titel	Bodenbelagsarbeiten		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
01	Titel Bodenbelagsarbeiten			
01.1	Untergrund säubern Vorhandene Schutz der Bestandsböden aus Hartfaserplatten oder ähnlichen Material ausbauen und entsorgen. Vor Ausbau der Schutzmaterialien ist der Boden zu saugen.			
		120 m²	EP.....	GP
01.2	Vorhanden Fussleisten ausbauen und entsorgen Vorhanden Fussleisten ausbauen und entsorgen			
		30 lfdm	EP.....	GP
01.3	Verlegen von OSB-Verlegeplatten d=22 mm Verlegen von OSB-Verlegeplatten d=22 mm auf vorhanden Holzdielen. Die OSB-Verlegeplatten sind auf Niveau der bestehenden Verlegeplatten anzugleichen			
		50 m²	EP.....	GP
01.4	Zulage für das Schließen von fehlstellen Zulage für das Schließen von fehlstellen in dem alten Holzdielenbelag			
		5 qm	EP.....	GP
01.5	Zulage für fachgerechten Anschluss an vorh. Zulage für fachgerechten Anschluss an vorh. Verlegeplatten. Auf einen Kraftbündigen Anschluss ist zu achten			
		30 lfdm	EP.....	GP
01.6	Stabparkett, 22 mm dick Stabparkett, 22 mm dick, nach DIN / EN 13 226 frei Baustelle liefern, auf bauseitigen normgerechten Estrich nach DIN / EN 13 813 i.v.m. DIN / EN 18 560 in Parkettklebstoff nach DIN 281 in Schiffsbodenverband verlegen, schleifen und für die Oberflächenvorbehandlung vorbereiten. Holzart: Eiche			
		75 m²	EP.....	GP
				Übertrag:

Leistungsverzeichnis

Modernisierung Forstdienstgehöft Hakenberg (2024_03)

28	LV	Parkett-, Holzpflasterarbeiten			
01	Titel	Bodenbelagsarbeiten			
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)	
					Übertrag:
	***Bedarfspos.				
01.7	Stabparkett wie vor, jedoch 16 mm Stabparkett wie vor, jedoch 16 mm dick frei Baustelle liefern, (sonst weiter wie Vorpostion).	15 m²	EP.....	- Nur EP -	
01.8	Leistung wie vor, jedoch als Ergänzung in Kleinflächen Leistung wie vor, jedoch als Ergänzung von vorhanden Parkettflächen in kleinen Einzelflächen, einschließlich anarbeiten an einzelne Bestandsdielen. Ggf. sind diese auch einzeln auszuwechseln.	5 m²	EP.....	GP	
01.9	Altboden Stabparkett schleifen Vorhandenen Altboden Stabparkett nach EN13226 / DIN 280/1 in vier Schleifgängen schleifen, Fugen füllen und für die Oberflächenbehandlung vorbereiten. Fugenkitte unterliegen nicht der Zulassungspflicht, da diese Produkte nicht vollflächig auf dem Boden verbleiben. Die Anforderungen der TRGS 617 sind erfüllt. Holzart: Eiche Verlegeart: Schiffsbodenverband	60 m²	EP.....	GP	
	***Bedarfspos.				
01.10	Zusätzlicher Schleifgang (Grobschliff) Zusätzlicher Schleifgang (Grobschliff) (nur nach vorheriger Absprache) als Zulage zu Vorposition.	60 m²	EP.....	- Nur EP -	
01.11	Stabparkett der Vorpositionen grundieren und versiegeln Stabparkett der Vorpositionen grundieren und mit Polyurethan/Acrylat 1K - Wassersiegel fachgerecht versiegeln. Grundierung: einmal rollen, oder zweimal spachteln, je nach Herstellerangaben.				
	- Fortsetzung auf nächster Seite -				Übertrag:

Leistungsverzeichnis

Modernisierung Forstdienstgehöft Hakenberg (2024_03)

28	LV	Parkett-, Holzpflasterarbeiten		
01	Titel	Bodenbelagsarbeiten		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
				Übertrag:
	Oberflächenlackierung: matt, gem. Herstellerempfehlung in zwei Anstrichen unverdünnt auftragen, einschl. einem Lackzwischen Schliff. Produkte entsprechen der TRGS 617 und besitzen die DIBt - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen.	135 m²	EP.....	GP
01.12	Erstpflge auftragen Erstpflge: matt, einmal unverdünnt auftragen.	135 m²	EP.....	GP
01.13	Vorhandene Sockelleisten schleifen Vorhandene Sockelleisten schleifen und Oberflächen 2 x deckend weiß lackieren.	120 m	EP.....	GP
01.14	Sockelleisten liefern und lackieren Sockelleisten frei Baustelle liefern, einschneiden, oberflächenbehandeln und montieren. Holzart: Fichte Abmessungen: wie Bestand Befestigungsart: unsichtbare Befestigung, wie Bestand Oberfläche: Weiß matt lackiert Die Eckverbindungen sind auf Gehrung zu schneiden.	60 lfdm	EP.....	GP
01.15	Dauerplastische Versiegelung Dauerplastische Versiegelung an angrenzende Bauteile, nur nach besonderer Absprache mit der Bauleitung einbauen.	30 m	EP.....	GP
01.16	Korkstreifen als Übergang bei Materialwechsel oder an Korkstreifen als Übergang bei Materialwechsel oder an Bauteilanschluss liefern und einbauen.	20 ldm	EP.....	GP
				Übertrag:

Leistungsverzeichnis

Modernisierung Forstdienstgehöft Hakenberg (2024_03)

28	LV	Parkett-, Holzpflasterarbeiten		
01	Titel	Bodenbelagsarbeiten		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
Übertrag:				
01.17	Edelstahlabschlussprofil als Abschlussprofil bei Edelstahlabschlussprofil als Abschlussprofil bei Materialwechsel liefern und mntieren	10 lfdm	EP.....	GP
Summe Titel 01		Bodenbelagsarbeiten, Netto:		

Leistungsverzeichnis

Modernisierung Forstdienstgehöft Hakenberg (2024_03)

28	LV	Parkett-, Holzpflasterarbeiten		
02	Titel	Stundenlohnarbeiten		
Nr.	Leistungsbeschreibung		Menge/ Einh.	Preis (EP)
Gesamt (GP)				
02	Titel	Stundenlohnarbeiten		
02.1	Stunden Facharbeiter			
	Stunden eines Facharbeiters für unvorhergesehene Arbeiten auf Anordnung der Bauleitung zum Nachweis			
			5 Stk	EP..... GP
02.2	Stunden Helfer			
	Stunden eines Helfers für unvorhergesehene Arbeiten auf Anordnung der Bauleitung zum Nachweis.			
			5 Stk	EP..... GP
Summe Titel 02				
			Stundenlohnarbeiten, Netto:	

LV-Zusammenfassung

Modernisierung Forstdienstgehöft Hakenberg (2024_03)

28	LV	Parkett-, Holzpflasterarbeiten		
Nr.	Bezeichnung		Seite	Gesamt in EUR
01	Titel	Bodenbelagsarbeiten	37	
02	Titel	Stundenlohnarbeiten	41	
Summe LV 28 Parkett-, Holzpflasterarbeiten				
			Angebotssumme, Netto:	EUR
Stempel			zzgl. MwSt. (19,0 %):	EUR
.....			<u>Angebotssumme, Brutto:</u>	EUR <u>.....</u>
Anbieter - Unterschrift				